

Niederschrift

über die konstituierende Sitzung des am 25. Mai 2014 neu gewählten Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Strohn

Verhandelt: Strohn, den 15.07.2014

Anwesend sind unter Vorsitz des ältesten anwesenden Ratsmitglieds *Dietmar Steilen*

die Ratsmitglieder:

1. Martin, Heinz
2. Römer, Axel
3. Sartoris, Nico
4. Steilen, Dietmar
5. Welter, Dominik
6. Stolz, Gerd
7. Stoll, Thomas
8. Pontow, Helga
9. Stolz, Thomas
10. Janßen, Claudia
11. Schüller, Willi
12. Otten, Norbert

Nichtmitglieder:

Entschuldigt fehlen:

Der geschäftsführende Ortsbürgermeister hat die bei der Kommunalwahl neugewählten Ratsmitglieder gem. § 34 GemO ordnungsgemäß unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Da zwischenzeitlich kein geschäftsführender Ortsbürgermeister und keine geschäftsführenden Beigeordneten vorhanden sind, eröffnet das älteste anwesende Ratsmitglied die öffentliche Sitzung um 16:00 Uhr und begrüßt die anwesenden Ratsmitglieder, die Vertreter der Verbandsgemeindeverwaltung Daun sowie die anwesenden Zuhörer. Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Bedenken erhoben.

Die Tagesordnung wird dahingehend geändert, dass TOP 2 als TOP 1 vorgezogen wird.

Anschließend erfolgt die Abwicklung der Tagesordnung:

1. Wahl der Ortsbeigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Zur Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden als Wahlleiter, zwei Ratsmitgliedern als Beisitzer und dem Schriftführer. Der Wahlausschuss ist gemäß § 40 GemO zu wählen. Der Ortsgemeinderat beschließt

mehrheitlich, die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO offen durchzuführen.

Sodann werden folgende Personen in den Wahlausschuss gewählt:

1. Norbert Hoffmann als Wahlleiter für alle Wahlen
2. Ratsmitglied Thomas Stolz als Beisitzer für alle Wahlen
3. Ratsmitglied Dominik Weiler als Beisitzer für alle Wahlen
4. Käimund Reuter, VdV als Schriftführer für alle Wahlen

Gemäß der Hauptsatzung sind bis zu zwei ehrenamtliche Beigeordnete zu wählen. Die Beigeordneten werden gemäß § 53 a GemO vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des § 40 GemO (geheime Wahl durch Stimmzettel) gewählt. Wählbar ist, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Gemäß § 40 GemO können bei Wahlen nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch hierbei niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

A) Wahl des 1. Beigeordneten

Durch die anwesenden Ratsmitglieder wird/werden vorgeschlagen:

1. Martin Heinz
2. Dietmar Steller
3. _____

I. Wahlgang

Der Wahlausschuss setzt sodann die Wahldauer, die Zeit von 5 Minuten, fest und bestimmt als Zeit der Stimmgabe die Zeit von 16.15 bis 16.20 Uhr. Zu Beginn dieser Zeit fordert der Vorsitzende zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die Stimmzettel werden von den Ratsmitgliedern in eigens für diese Wahl bereitgehaltenen, einheitlichen Briefumschläge gesteckt und in die Wahlurne geworfen. Zur Fertigung des Stimmzettels ist ein Seitentisch/eine Wahlkabine vorhanden. Am Ende der Stimmgabe erklärt der Wahlleiter die Abstimmung für geschlossen.

Hierauf wird festgestellt, dass bei der Wahl 12 stimmberechtigte Ratsmitglieder anwesend sind und dass 12 Ratsmitglieder ihre Stimmzettel abgegeben haben. Die abgegebenen Briefumschläge werden ungeöffnet gezählt. Hierbei ergibt sich, dass die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Personen, welche abgestimmt haben, übereinstimmt.

(Evtl. Unstimmigkeiten sind aufzuklären und hier zu vermerken) _____

Der Vorsitzende öffnet sodann die Stimmzettel einzeln und liest nach der Öffnung den Inhalt jedes Zettels laut vor. Die beiden Beisitzer sind ihm dabei behilflich und nehmen Einsicht in die Stimmzettel. Der Schriftführer registriert die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen.

Durch Beschluss des Wahlausschusses werden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend nummeriert und dieser Niederschrift beigelegt:

Nr. 1, weil _____

Nr. 2, weil _____

Die Wahl hat folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden 12 Stimmzettel

Von diesen Stimmzetteln entfallen

auf Heinz Mastin 8 Ja-Stimmen, ___ Nein-Stimmen, ___ Enthaltungen

auf Detmar Steilen 3 Ja-Stimmen, ___ Nein-Stimmen, ___ Enthaltungen

auf _____ ___ Ja-Stimmen, ___ Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen.

(Der folgende Text der Niederschrift bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist zu streichen, wenn der Ortsbeigeordnete im I. Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wurde.)

II. Wahlgang

Da im ersten Wahlgang kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen erhielt, muss die Wahl wiederholt werden (§ 40 Abs. 4 GemO). Die Wahldauer wird auf 5 Minuten festgesetzt und als Zeit der Stimmabgabe die Zeit von _____ bis _____ Uhr bestimmt. Die Wahlhandlung wird im gleichen Verfahren wie beim I. Wahlgang durchgeführt. Durch Beschluss des Wahlausschusses werden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt:

Nr. 1, weil _____

Nr. 2, weil _____

Die Wahl hat folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden _____ Stimmzettel

Von diesen Stimmzetteln entfallen

auf _____ ___ Ja-Stimmen; ___ Nein-Stimmen; ___ Enthaltungen

auf _____ ___ Ja-Stimmen; ___ Nein-Stimmen; ___ Enthaltungen

Feststellung des Wahlergebnisses:

Der Vorsitzende stellt sodann unter Hinzuziehung des Wahlausschusses fest und gibt bekannt, dass Heinz Martin zum 1. Beigeordneten gewählt ist.

• Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Nachdem der Gewählte die Annahme des Amtes erklärt, liest Norbert Oßler den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigt Heinz Martin anschließend diese aus.

Hierauf wird dem Beigeordneten die nach § 67 Abs. 1 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz (LBG) vorgeschriebene Eidesformel vorgelesen und darauf hingewiesen, dass der Diensteid auch in der nach § 67 Abs. 2 und Abs. 3 LBG möglichen Form geleistet werden kann. Der Beigeordnete wiederholt unter Erheben der rechten Hand die ihm vorgeschprochene Eidesformel:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Im Anschluss an die Vereidigung und dem Hinweis auf die Bestimmungen, insbesondere § 50 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, führt der Bürgermeister den Beigeordneten gemäß § 54 Abs. 1 GemO in das Amt ein.

B) Wahl des 2. Beigeordneten

Durch die anwesenden Ratsmitglieder wird/werden vorgeschlagen:

1. Dietmar Steilen
2. Axel Römer
3. _____

I. Wahlgang

Der Wahlausschuss setzt sodann die Wahldauer, die Zeit von 5 Minuten, fest und bestimmt als Zeit der Stimmabgabe die Zeit von 16:30 bis 16:35 Uhr. Zu Beginn dieser Zeit fordert der Vorsitzende zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die Stimmzettel werden von den Ratsmitgliedern in eigens für diese Wahl bereitgehaltenen, einheitlichen Briefumschläge gesteckt und in die Wahlurne geworfen. Zur Fertigung des Stimmzettels ist ein Seitentisch/eine Wahlkabine vorhanden. Am Ende der Stimmabgabe erklärt der Wahlleiter die Abstimmung für geschlossen.

Hierauf wird festgestellt, dass bei der Wahl 12 stimmberechtigte Ratsmitglieder anwesend sind und dass 12 Ratsmitglieder ihre Stimmzettel abgegeben haben. Die abgegebenen Briefumschläge werden ungeöffnet gezählt. Hierbei ergibt sich, dass die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Personen, welche abgestimmt haben, übereinstimmt.

(Evtl. Unstimmigkeiten sind aufzuklären und hier zu vermerken) _____

Der Vorsitzende öffnet sodann die Stimmzettel einzeln und liest nach der Öffnung den Inhalt jedes Zettels laut vor. Die beiden Beisitzer sind ihm dabei behilflich und nehmen Einsicht in die Stimmzettel. Der Schriftführer registriert die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen.

Durch Beschluss des Wahlausschusses werden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend nummeriert und dieser Niederschrift beigelegt:

Nr. 1, weil _____
Nr. 2, weil _____

Die Wahl hat folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden 12 Stimmzettel

Von diesen Stimmzetteln entfallen

auf Dietmar Steilen 3 Ja-Stimmen, ___ Nein-Stimmen, ___ Enthaltungen

auf Axel Römer 7 Ja-Stimmen, ___ Nein-Stimmen, ___ Enthaltungen

auf _____ Ja-Stimmen, ___ Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen.
(Der folgende Text der Niederschrift bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist zu streichen, wenn der Ortsbeigeordnete im I. Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wurde.)

II. Wahlgang

Da im ersten Wahlgang kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen erhielt, muss die Wahl wiederholt werden (§ 40 Abs. 4 GemO). Die Wahldauer wird auf 5 Minuten festgesetzt und als Zeit der Stimmabgabe die Zeit von ___ bis ___ Uhr bestimmt. Die Wahlhandlung wird im gleichen Verfahren wie beim I. Wahlgang durchgeführt. Durch Beschluss des Wahlausschusses werden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt:

Nr. 1, weil _____
Nr. 2, weil _____

Die Wahl hat folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden _____ Stimmzettel

Von diesen Stimmzetteln entfallen

auf _____ Ja-Stimmen; ___ Nein-Stimmen; ___ Enthaltungen

auf _____ Ja-Stimmen; ___ Nein-Stimmen; ___ Enthaltungen

auf _____ Ja-Stimmen; ___ Nein-Stimmen; ___ Enthaltungen

(Der folgende Text der Niederschrift bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist zu streichen, wenn der Ortsbeigeordnete im II. Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wurde.)

III. Wahlgang – Stichwahl –

Da auch im zweiten Wahlgang kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat, muss zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl stattfinden.

(Den folgenden Absatz streichen, falls nicht erforderlich)

Da mehr als zwei Bewerber gleiche Stimmenzahl erhielten, muss das Los entscheiden, wer in die Stichwahl kommt. Das Los wird durch den Wahlausschuss, in Abwesenheit der betroffenen Bewerber und des Vorsitzenden, der das Los zu ziehen hat (§ 40 Abs. 4 GemO), hergestellt. Hierauf zieht der Vorsitzende das Los.

Das Los entscheidet für die Bewerber:

Hierauf gibt der Wahlleiter bekannt, dass bei diesem III. Wahlgang nur folgende Bewerber wählbar sind:

Die Wahldauer wird auf 5 Minuten festgesetzt und als Zeit der Stimmabgabe die Zeit von _____ bis _____ Uhr bestimmt. Die Wahlhandlung wird im gleichen Verfahren wie beim I Wahlgang durchgeführt. Durch Beschluss des Wahlausschusses werden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt:

Nr. 1, weil _____

Nr. 2, weil _____

Die Wahl hat folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden _____ Stimmzettel

Von diesen Stimmzetteln entfallen

auf _____ ___ Ja-Stimmen; ___ Nein-Stimmen; ___ Enthaltungen

auf _____ ___ Ja-Stimmen; ___ Nein-Stimmen; ___ Enthaltungen

(Der folgende Absatz ist zu streichen, wenn im III. Wahlgang der Ortsbeigeordnete mit Stimmenmehrheit gewählt wurde).

Da der III. Wahlgang Stimmgleichheit unter den Bewerbern ergeben hat, muss das Los darüber entscheiden, wer zum Ortsbeigeordneten gewählt ist.

Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden (§ 40 Abs. 3, letzter Satz GemO). Das Los entscheidet für den Bewerber _____.

Feststellung des Wahlergebnisses:

Der Vorsitzende stellt sodann unter Hinzuziehung des Wahlausschusses fest und gibt bekannt, dass Axel Römer zum **2. Beigeordneten** gewählt ist.

• **Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt**

Nachdem der Gewählte die Annahme des Amtes erklärte, liest der Heinz Masch den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigt Herrn Axel Römer anschließend diese aus.

Hierauf wird dem Beigeordneten die nach § 67 Abs. 1 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz (LBG) vorgeschriebene Eidesformel vorgelesen und darauf hingewiesen, dass der Diensteid auch in der nach § 67 Abs. 2 und Abs. 3 LBG möglichen Form geleistet werden kann. Der Beigeordnete wiederholt unter Erheben der rechten Hand die ihm vorgeschprochene Eidesformel:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Im Anschluss an die Vereidigung und dem Hinweis auf die Bestimmungen, insbesondere § 50 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, führt der Bürgermeister den Beigeordneten gemäß § 54 Abs. 1 GemO in das Amt ein.

2. Verpflichtung der Ratsmitglieder

Namens der Gemeinde verpflichtet der ^{1. Beig.} Beauftragte Axel Römer die neu gewählten Ratsmitglieder nach § 30 Abs. 2 GemO vor ihrem Amtsantritt durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich aus den §§ 20, 21 und 30 Abs. 1 GemO und werden vom Vertreter der Verwaltung bekanntgegeben.

3. Wahl der Mitglieder und Stellvertreter für die nach der Hauptsatzung und anderen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse:

Die Ausschüsse sind gemäß § 40 GemO zu wählen. Der Ortsgemeinderat beschließt mehrheitlich, die Wahl der Mitglieder in den Ausschuss/die Ausschüsse gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO offen durchzuführen.

Es werden folgende Mitglieder / Stellvertreter in die Ausschüsse gewählt:

Rechnungsprüfungsausschuss:

Mitglied

Stellvertreter

Nico Susteris 11 Ja

Thomas Stoll

Willi Schüller 7 Ja

Norbert Otten

Gerd Stolz 6 Ja

Claudia Jäpken

} einstimmig

Abstimmung:

Ja-Stimmen: —

Nein-Stimmen: —

Enthaltungen: —

Einstimmig —

Der Vorsitzende

Heinz Masch

Der Schriftführer

[Signature]

TOP 6 zur Niederschrift über die konstituierende Sitzung des am 25. Mai 2014 neu gewählten Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Strohn vom 15.07.2014.

- **Neubau Vulkanhaus-Café**

Grundlage des TOP ist ein Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Daun vom 14.07.2014. Dieses Schreiben erhielten alle Ratsmitglieder am Tag vor der Sitzung zugestellt. Bürgermeister Klöckner erläutert den Inhalt dieses Schreibens. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten stellt der Ortsgemeinde Strohn einen Zuschuss in Höhe von 100.000 € zum geplanten Vulkanhaus-Café Neubau in Aussicht, jedoch nur noch für einen kurzen Zeitraum. Daher müsse die Entscheidung für oder gegen das Projekt zwingend in der konstituierenden Sitzung getroffen werden. Das Ministerium erwartet die abschließende Entscheidung am 16.07.2014, da ansonsten die Mittel für andere Projekte freigestellt werden.

In der Diskussion des Gemeinderats zum Thema ist man der einhelligen Meinung, dass für alle neuen Ratsmitglieder das Ganze zu kurzfristig ist. Eine Entscheidung kann heute nicht getroffen werden. Das Projekt soll in Ruhe weiter verfolgt werden. Daher sollte dem Ministerium abgesagt werden.

Es wird folgender Beschlussantrag gestellt:

Aufgrund des Schreibens der Verbandsgemeindeverwaltung Daun vom 14.07.2014 sehen sich die Ratsmitglieder nicht in der Lage, heute eine endgültige Entscheidung zu treffen. Dem Ministerium soll mitgeteilt werden, dass der Förderantrag seitens der Ortsgemeinde Strohn zurückgezogen wird.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Des weiteren wird folgendes beschlossen:

Das Projekt Vulkanhaus-Café wird weiter verfolgt, mit einem ergebnisoffenen Ausgang.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.